

Nr. 21. Verordnung,

Leichentransporte betreffend;

vom 20. März 1895.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die in § 3 unter b der Verordnung vom 20. Februar 1888 (G. u. V.-Bl. S. 57 flg.) getroffene Bestimmung, daß die zu einem Leichenpasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie über die Unbedenklichkeit der Beförderung der Leiche vom Bezirksarzte nach Gehör des behandelnden Arztes ausgestellt sein müsse, hierdurch dahin erweitert, daß rücksichtlich der in Militärlazarethen verstorbenen Personen die Befugniß zur Ausstellung der gedachten Bescheinigung in gleicher Weise dem Chefarzte des Militärlazareths zusteht.

Dresden, am 20. März 1895.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gebhardt.

Nr. 22. Verordnung,

einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend;

vom 21. März 1895.

Einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar dieses Jahres zufolge hat der Bundesrath in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen.

Dieser Nachtrag sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs ist in R. von Decker's Verlag (G. Schenk) in Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen. Der Ladenpreis beträgt 50 Pfennige für ein Exemplar des Nachtrags, 2 M für ein geheftetes und 2 M 80 $\frac{1}{2}$ für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Apotheker noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie vom 1. April 1895 ab nicht nur die in